

CVP Schweiz, Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern

Staatssekretariat für Migration
Stabsbereich Recht
Frau Carola Haller und Herr Bernhard Fürer
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Per Email an: Carola.Haller@sem.admin.ch und Bernhard.Fuerer@sem.admin.ch

Bern, 20. Mai 2015

Vernehmlassung: Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) (Integration)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) (Integration) Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP ist der Ansicht, dass Migrations- und Integrationspolitik eng miteinander verknüpft sind. Es ist äusserst wichtig, dass sich alle Zuwanderer in der Schweiz integrieren. Für die CVP ist Integration primär eine Holschuld der Zuwanderer und nicht eine Bringschuld des Staates. Eigenverantwortung ist unseres Erachtens hier deshalb zentral. In der Regel sollte Integration denn auch in der Schule, bei der Arbeit oder im Privaten erfolgen. Wer bei uns Arbeit und Verbleib sucht, muss sich integrieren. Dies muss für alle gelten: Für Personen aus dem EU/EFTA Raum wie auch für alle Zuwanderer aus Drittstaaten inklusive der sogenannten Expats. Trotzdem ist es angezeigt, dass der Staat gewisse unterstützende Angebote wie Sprachkurse oder Informationsbroschüren zur Verfügung stellt. Es liegt aber an den Zuwanderern, dass sie diese auch nutzen.

Die CVP möchte an dieser Stelle ausserdem festhalten, dass sie einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung nach einem Aufenthalt von zehn Jahren in der Schweiz, wie vom Bundesrat in Art. 34 Abs. 2 vorgeschlagen, strikt ablehnt. Die CVP begrüsst, dass der Ständerat die entsprechende Bestimmung im Rahmen seiner Beratungen in der Wintersession 2013 gestrichen hat.

Des Weiteren ist die CVP der Meinung, dass das Anliegen der parlamentarischen Initiative 08.420 – *Pfister Gerhard – Integration gesetzlich konkretisieren* mit der Teilrevision aufgenommen wurde. Das Anliegen der parlamentarischen Initiative ist allerdings erst dann erfüllt, wenn die Vorlage definitiv verabschiedet ist.

Christlichdemokratische Volkspartei

Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern
T 031 357 33 33, F 031 352 24 30
info@cvp.ch, www.cvp.ch, PC 30-3666-4

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 34 Abs. 6 AuG:

Die CVP ist einverstanden, dass bei einer Rückstufung von einer Niederlassungsbewilligung auf eine Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 63 Abs. 3 AuG frühestens nach drei Jahren wieder ein Antrag für eine neue Niederlassungsbewilligung gestellt werden kann.

Art. 43 Abs. 1 Bst. b. – c. AuG:

Die CVP begrüsst die Angleichung der Kriterien für den Familiennachzug für Personen mit Niederlassungsbewilligung an die Kriterien für Personen mit Aufenthaltsbewilligung.

Art 43 Abs. 1 Bst. d.; Art. 44 Abs. 1 Bst. d.; Art. 45 Bst. d.; Art. 85 Abs. 7 Bst. c^{bis} AuG:

Die CVP spricht sich dafür aus, dass der Bezug von Ergänzungsleistungen neu ein Ausschlusskriterium für den Familiennachzug sein soll.

Art. 63 Abs. 2 und 3 AuG:

Der Bundesrat zeigt sich im erläuternden Bericht einverstanden mit der Streichung von Abs. 2. Dieser besagt, dass die Niederlassungsbewilligung von Personen, die sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten, nur aus ganz spezifischen Gründen widerrufen werden kann. Die CVP hält fest, dass es sich hier um eine „Kann“-Bestimmung handelt. Für die CVP ist deshalb wichtig, dass bei Härtefällen, wie beispielsweise bei einer unverschuldeten Sozialhilfeabhängigkeit, das Verhältnismässigkeitsprinzip beachtet wird.

Die CVP ist einverstanden mit Abs. 3, gemäss welchem bei fehlender Integrationswilligkeit eine Niederlassungsbewilligung widerrufen und durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt werden kann. Mit der Gesetzesänderung sollten ohnehin nur noch gut integrierte Personen eine Niederlassungsbewilligung erhalten. Die Möglichkeit einer Rückstufung wäre ein starkes Zeichen und würde gewisse Leute unter Druck setzen, sich aktiv um eine Integration zu bemühen. Davon ausgenommen müssen selbstverständlich Personen sein, die beispielsweise aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, gewisse Integrationskriterien zu erfüllen.

Art. 85 Abs. 6 und Art. 85a und Art. 88 AuG:

Die CVP begrüsst, dass das Arbeitspotential von vorläufig Aufgenommenen besser genutzt werden soll, unter anderem durch den Abbau von bürokratischen Hürden sowie die Aufhebung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen nach Art. 86 AsylG.

Art. 61 AsylG:

Die CVP spricht sich dafür aus, dass das Arbeitspotential von anerkannten Flüchtlingen ebenfalls besser genutzt werden soll.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Christophe Darbellay
Präsident CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli
Generalsekretärin CVP Schweiz